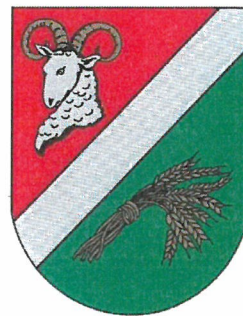


# MARKTGEMEINDE KUMBERG



## ÄNDERUNG DES ÖRTLICHEN ENTWICKLUNGSKONZEPT NR. 5.01 RÄUMLICHES LEITBILD

### ERGÄNZUNGSBESCHLUSS

Änderungen gegenüber

Auflage in blauer Farbe

Änderungen gegenüber

Beschluss in grüner Farbe



Amt der Steiermärkischen Landesregierung

A13 Umwelt und Raumordnung  
8010 Graz, Stempfergasse 7

gesehen am:

02. Aug. 2023

DI Anela Duranovic, BSc

AUFTRAGGEBER  
Marktgemeinde Kumberg  
Bgm. Franz Gruber

INHALTLICHE BEARBEITUNG:  
Kampus Raumplanungs- und Stadtentwicklungs GmbH  
Joanneumring 3/2  
8010 Graz





## TERMINE DES VERFAHRENS zum Räumlichen Leitbild

Auflagebeschluss des Gemeinderates gem. §  
24 (1) StROG 2010 idF **15/2022**

24.03.2022

Auflagefrist  
(mind. 8 Wochen)

von 04.04.2022 bis 31.05.2022

Beschlussfassung über die Einwendungen  
gem. § 24 Abs. 6 StROG 2010 und  
Endbeschluss/**Ergänzungsbeschluss**

06.10.2022 / **13.06.2023**

Vorlage an das Amt der Stmk.  
Landesregierung gem. § 24 Abs. 9 StROG 2010  
idgF

**05.01.2023**

Genehmigung des Amtes der  
Steiermärkischen Landesregierung gem. § 24  
Abs. 12 StROG 2010 idgF

**10.08.2023**



Kundmachung

von **14.08.2023** bis **28.08.2023**

Rechtskraft

**29.08.2023**

Planverfasser:

**kampus+**  
Kampus Raumplanungs- und  
Stadtentwicklungs GmbH  
A-8010 Graz, Joanneumring 3/2, Stock  
Tel.: +43/(0)316/81 80 85-0  
E-Mail: office@kampus.at  
Web: www.kampus.at

**kampus**

Raumplanungs- und  
Stadtentwicklungs GmbH  
Joanneumring 3/2, 8010 Graz

Datum: 13.06.2023

GZ: 22ÖR012

Für den Gemeinderat:



Datum, Unterschrift  
**29.06.2023**



## INHALT

|                                                                                                                |    |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| TERMINE DES VERFAHRENS zum Räumlichen Leitbild .....                                                           | 3  |
| INHALT .....                                                                                                   | 4  |
| Präambel.....                                                                                                  | 5  |
| VERORDNUNG .....                                                                                               | 5  |
| ERLÄUTERUNGEN ZUM RÄUMLICHEN LEITBILD.....                                                                     | 11 |
| ZUSAMMENFASSUNG DER RÄUMLICHEN BESTANDSAUFNAHME.....                                                           | 11 |
| Räumliche Abgrenzung - Geltungsbereich.....                                                                    | 13 |
| Zu Einfriedungen und Lebenden Zäunen .....                                                                     | 14 |
| Zu Gestaltung von Freiflächen und Grünraum .....                                                               | 15 |
| Zu Versiegelungsgrad .....                                                                                     | 16 |
| Zu Landschaftsveränderungen.....                                                                               | 17 |
| Zu Ruhender Verkehr .....                                                                                      | 17 |
| Anhang .....                                                                                                   | 19 |
| 1. Liste heimischer Baum- und Straucharten, GALK e.V. Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz,<br>www.galk.de ..... | 19 |
| 2. Bestandsaufnahmeplan, eigene Darstellung .....                                                              | 20 |





## Präambel

*Es handelt sich bei verfahrensgegenständlichem Räumlichen Leitbild (5.01), um die 1. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 5.0 der Marktgemeinde Kumberg mit Beschluss des Gemeinderates vom 06.10.2022 und 13.06.2023 (Ergänzungsbeschluss).*

*Erläuternde Ausführungen im Verordnungswortlaut dienen der näheren Beschreibung und werden in kursiver Schrift dargestellt und bleiben ohne Rechtsverbindlichkeit.*

*Das Räumliche Leitbild der Marktgemeinde Kumberg ergänzt die räumlich-funktionellen Zieldefinitionen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, welches rechtskräftige Baulandflächen gem. Flächenwidmungsplan und künftiges Bauland inkl. dessen Potenziale gem. ÖEK - Entwicklungsplan umfasst.*

*Das Räumliche Leitbild umfasst Regelungen zur Anzahl und Unterbringung von mehrspurigen KFZ, Vorgaben zur Gestaltung von Freiflächen sowie Einfriedungen und lebende Zäune und leitet daraus Ziele und Maßnahmen ab. Eine individuelle Beurteilung im Bauverfahren in Bezug auf das erforderliche Gerechwerden der gestalterischen Bedeutung einer Bebauung für das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild nach §43 (4) Stmk. BauG 1995 idgF kann jedoch nicht vollständig ersetzt werden.*



## VERORDNUNG

### § 1 Räumliche Abgrenzung - Geltungsbereich

Die gegenständlichen Festlegungen haben sich an den Festlegungen im Örtlichen Entwicklungskonzept und im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Kumberg zu orientieren. Diese umfassen bestehende Baulandbereiche sowie künftiges Bauland inkl. dessen Potenziale innerhalb der Entwicklungsgrenzen und Freilandgrundstücke mit rechtmäßig bestehenden Wohngebäuden (ausgenommen sind landwirtschaftlich genutzte Flächen).

Der Geltungsbereich des Räumlichen Leitbildes umfasst das gesamte Gemeindegebiet von Kumberg. Von gegenständlichen Planungsvorgaben ausgenommen sind die im Flächenwidmungsplan Nr. 5.00 festgelegten Gewerbegebiete (gemäß § 30 (4) StROG 2010 idF. LGBl. Nr. 06/2020).

~~Für Planungsgebiete, für die im siedlungspolitischen Interesse ein Bebauungsplan zu erstellen ist, können auch Abweichungen der allgemeinen Planungsvorgaben vorgenommen werden.~~

### § 2 Ziele und Maßnahmen des Räumlichen Leitbildes

#### Z.1 Einfriedungen und lebende Zäune

- lit a. Zum Schutz des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes sind Einfriedungen bis zu einer maximalen Höhe von 1,5m inkl. Sockelmauern zulässig. Sockelmauern sind grundsätzlich bis zu einer Höhe von max. 0,3m zulässig. Überschreitungen dieser maximalen Höhe sind nur in Sondersituationen (zB Topographie) möglich. Technische Erforderlichkeit für eine höhere Sockelmauer ist dabei durch ein facheinschlägiges Gutachten nachzuweisen und die Bestätigung der Einfügung in des Straßen-, Orts- und Landschaftsbild ist in Form eines Gutachtens vorzulegen.
- lit b. Neu zu errichtende Einfriedungen sind in licht- und luftdurchlässiger Form auszuführen.
- Einfriedungen massiver Bauart insbesondere <sup>1</sup> wie Mauern, Steingabionen sind, sofern nicht nachweislich technisch, statisch oder lärmtechnisch notwendig, unzulässig.
- lit c. Lebende Zäune sind bis zu einer maximalen Höhe von 2,0m zulässig
- lit d. Lebende Zäune sind im Abstand von mind. 1,5m von der Verkehrsfläche auszurichten. In Kreuzungsbereichen sind Einfriedungen derart in Errichtung zu bringen, dass sie den Erfordernissen der Verkehrssicherheit (insbesondere Sichtweiten) entsprechen.
- lit e. Zur Errichtung von Hecken sind heimische Gehölze zu verwenden (dazu eignen sich insbesondere Hainbuche, Liguster, Gemeine Heckenkirsche, Hasel; eine Liste geeigneter Pflanzenarten ist dem Anhang beigelegt).
- lit f. Die Anpflanzung neophytischer, invasiver Pflanzen, insbesondere folgender Arten ist untersagt: Götterbaum, Staudenknötericharten, Robinienarten, Bambusarten, Riesen-Bärenklau, Kanadische- und Riesen-Goldrute.





von max. 0,3m zulässig. Überschreitungen dieser maximalen Höhe sind nur in Sondersituationen (zB Topographie) möglich. Technische Anforderlichkeit für eine höhere Sockelmauer ist dabei durch ein fach einschlägiges Gutachten nachzuweisen und die Bestätigung der Einfügung in des Straßen-, Orts- und Landschaftsbild ist in Form eines Gutachtens vorzulegen.

lit b. Neu zu errichtende Einfriedungen sind in licht- und luftdurchlässiger Form auszuführen.

Einfriedungen massiver Bauart insbesondere <sup>1</sup> wie Mauern, Steingabionen sind, sofern nicht nachweislich technisch, statisch oder lärmtechnisch notwendig, unzulässig.

lit c. Lebende Zäune sind bis zu einer maximalen Höhe von 2,0m zulässig

lit d. Lebende Zäune sind im Abstand von mind. 1,5m von der Verkehrsfläche auszurichten. In Kreuzungsbereichen sind Einfriedungen derart in Errichtung zu bringen, dass sie den Erfordernissen der Verkehrssicherheit (insbesondere Sichtweiten) entsprechen.

lit e. Zur Errichtung von Hecken sind heimische Gehölze zu verwenden (*dazu eignen sich insbesondere Hainbuche, Liguster, Gemeine Heckenkirsche, Hasel; eine Liste geeigneter Pflanzenarten ist dem Anhang beigelegt*).

lit f. Die Anpflanzung neophytischer, invasiver Pflanzen, insbesondere folgender Arten ist untersagt: Götterbaum, Staudenknötericharten, Robinienarten, Bambusarten, Riesen-Bärenklau, Kanadische- und Riesen-Goldrute.

lit g. Folgende Abstände von Einfriedungen und lebende Zäune zu Grundstücksgrenzen des öffentlichen Gutes sind einzuhalten:

- Lebende Zäune sind mind. 1,5m von der Grundgrenze zum öffentlichen Gut zurückversetzt zu pflanzen (ab Setzpunkt der Pflanze)
- ~~Sonstige Einfriedungen sind mind. 2,0 m von der Grundgrenze zum öffentlichen Gut zurückversetzt zu errichten~~
- Der § 24 (1) Z. 2 bis 4 des LStVG 1964 idF 80/2021 ist einzuhalten

lit h. Für Lärmschutzwände gelten abweichende Regelungen. Lärmschutzwände sind innerhalb von Ortsgebieten entlang von Gemeindestraßen ausgeschlossen. Für die Notwendigkeit der Errichtung einer Lärmschutzwand entlang von Landesstraßen oder außerhalb von Ortsgebieten sowie deren technische Erfordernisse (Höhe, Art, Schalldämmwert, Absorption, etc.), ist ein lärmtechnisches Gutachten beizubringen und müssen Lärmschutzwände dem Straßen- Orts- und Landschaftsbild entsprechen. Diesbezüglich ist ein Gutachten auf dem Fachgebiet der Raumplanung (*Nachweisführung, dass dem §43 (4) Stmk. BauG entsprochen wird*) einzuholen.

lit i. Zudem sind folgende Vorgaben zu Lärmschutzwänden jedenfalls einzuhalten:

- a) Lärmschutzwände sind nur in unbedingt erforderlicher Höhe entsprechend dem vorzulegenden Lärmgutachten auszuführen
- b) Die Farbgestaltung ist in dunklen Erdtönen auszuführen und harmonisch auf umliegende Lärmschutzwände, Einfriedungen und Bauwerke abzustimmen





- c) Lärmschutzwände sind zumindest straßenseitig zu begrünen. Je nach Materialität der Lärmschutzwand, haben die straßenseitigen Begrünungsmaßnahmen einen gewissen Anteil der Wandfläche zu bedecken:
- Die Bepflanzung bei Lärmschutzwänden aus Holz ist so zu konzipieren, dass sie mind. zu 25% der straßenseitigen Wandfläche dauerhaft bedeckt
  - Die Bepflanzung von Lärmschutzwänden aus anderen Materialitäten, ist so zu konzipieren, dass sie min. 75% der straßenseitigen Wandfläche dauerhaft bedeckt

## Z.2 Gestaltung von Freiflächen und Grünraum:

- lit a. Die Durchgrünung und Gestaltung von Freiflächen haben durch heimische Pflanzenarten zu erfolgen. Heimische Baum- und Straucharten, insbesondere Laubgehölze und Obstbäume, sind zu verwenden **und sind diese dauerhaft zu erhalten.**
- lit b. Als Gestaltungselemente auf Freiflächen sind Wiesen und Rasen, sowie lebende Zäune und Gehölzarten ~~o.ä.~~ zulässig. Das Anpflanzen von Thujengewächsen und Knöterich (Fallopia) sowie andere invasive Pflanzen auf Freiflächen ist mit in Kraft treten dieser Verordnung untersagt.
- lit c. Ein Bepflanzungskonzept bei einem Wohnprojekt mit mehr als 3 Wohneinheiten ist vorzusehen.
- lit d. **Je 5 PKW-Abstellplätze ist ein Laubbaum in Baumschulqualität mit einem Stammdurchmesser von mindestens 14/16 cm in ein Meter Höhe zu pflanzen. Die vorgeschriebenen Bäume sind dauerhaft zu erhalten.**

## Z.3 Versiegelungsgrad

*Der Versiegelungsgrad gibt den Anteil an versiegelter Fläche inkl. Bebauung zur Bezugsfläche des Bauplatzes an.*

- lit a. Grundstücke im Allgemeinen Wohngebiet (WA), Reinen Wohngebiet (WR) und Dorfgebiet (DO), innerhalb des Siedlungsschwerpunktes von Kumberg dürfen einen maximalen Versiegelungsgrad von 0,5 (50% der Bauplatzfläche) aufweisen.
- lit b. Grundstücke im Bauland der Kategorie Kerngebiet (KG) dürfen einen Versiegelungsgrad von max. 0,6 (60%) aufweisen.
- lit c. Grundstücke im Allgemeinen Wohngebiet (WA), Reinen Wohngebiet (WR) und Dorfgebiet (DO), außerhalb des Siedlungsschwerpunktes von Kumberg dürfen einen maximalen Versiegelungsgrad von 0,4 (40% der Bauplatzfläche) aufweisen.
- lit d. Die Vorgaben **lit. a bis lit. c** gelten auch für Zubauten an Bestandsgebäuden.
- lit e. Die unterschiedlichen Oberflächenbefestigungen sind entsprechend ihrer Durchlässigkeit bei der Berechnung des Versiegelungsgrades mit folgenden Werten zu berücksichtigen:



**Keine Versiegelung (0 %) und voll versickerungswirksam:**

- Schotterrasen
- Rasenwaben
- Wasserflächen

**Zur Hälfte als versiegelt zu betrachten (50 %):**

- Pflastersteine mit aufgeweiteten Fugen
- Wassergebundene Decke
- Rasengittersteine
- Porenpflaster in Kies- | Splittbett

**Zu zwei Drittel als versiegelt zu betrachten (67 %):**

- Pflastersteine in Sandbett

**100 % Versiegelung:**

- Asphalt
- Pflastersteine und -platten in Mörtelbett
- Sonstige wasserundurchlässige Beläge
- Gebäude und Schutzdächer
- [Swimmingpools](#)

Gründächer (insbesondere Tiefgaragendecken) - mit einer Vegetationsschicht von 8-15cm gelten zu 60% als versiegelt, unterbaute Grünflächen gelten als unversiegelt, wenn die darüber befindliche Erdschüttung eine Höhe von mind. 70cm aufweist.

- lit g. Bei Errichtung von Flachdächern und Pultdächer bis 10° Neigung mit einer Fläche von über 40m<sup>2</sup>, sind die Dachflächen zumindest extensiv zu begrünen oder mit einem wasserspeichernden Material z.B *Ziegelbruch* zu beschütten – ausgenommen davon sind jene Dachflächen, die zu mehr als 50% mit Photovoltaik- und oder Solaranlagen ausgestattet sind, sowie bei Errichtung von Dachterrassen oder folgende erforderlichen technischen Aufbauten ([insbesondere Rohraufsätze, Kamine, Antennenanlagen, Lüftungsanlagen](#)).

**Z.4 Landschaftsveränderungen:**

- lit a. Geländeänderungen (Anschüttungen und Abgrabungen) sind nur in technisch notwendigem Ausmaß [oder zur Schaffung von Terrassen zulässig, jedoch nur in Form von begrünten Böschungen oder bewehrter Erde](#). Die technische Notwendigkeit von Geländeänderungen ist durch ein facheinschlägiges Gutachten nachzuweisen. [Technisch](#)



notwendigen Stützmauern sind nur im unmittelbaren Anschluss an Gebäude und zur Schaffung von Tiefgarageneinfahrten zulässig. Die technische Notwendigkeit von Stützmauern ist durch ein facheinschlägiges Gutachten nachzuweisen.

- lit b. Technisch notwendige Stützmauern (ab 50cm) sind intensiv mit dauergrünen und heimischen Pflanzen einzugrünen und sind die Pflanzen zu erhalten. Die technische Notwendigkeit von Stützmauern ist durch ein facheinschlägiges Gutachten nachzuweisen.
- lit c. Wurfsteinschlichtungen sind unzulässig ~~—dort wo diese technisch unbedingt notwendig sind—~~  
~~sind sie auf ein Mindestmaß zu beschränken und zu begrünen~~

## Z.5 Ruhender Verkehr

- lit a. Bei Wohnungen und Wohngebäuden bis einschließlich 60 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche wird die Mindestanzahl der vorgeschriebenen Abstellplätze für Kraftfahrzeuge mit 1,5 Abstellplätzen je Wohnung, bei Wohnungen und Wohngebäuden über 60 m<sup>2</sup> mit 2 Abstellplätzen je Wohnung festgelegt. Die erforderlichen Besucherstellplätze sind dabei inkludiert. Die Gesamtzahl der Abstellflächen ist immer auf ganze Abstellflächen aufzurunden.
- lit b. Ab einer realisierten Bebauungsdichte von mehr als 0,6 ist bei Wohnanlagen mit 8 und mehr Wohneinheiten jedenfalls eine Tiefgarage mit jeweils mind. 1 Stellplatz pro Wohneinheit oder jeweils mind. 1 Stellplatz pro Wohneinheit integriert in ein Hauptgebäude vorzusehen. Diese Stellplätze sind dichterelevant unterzubringen. Die übrigen erforderlichen Stellplätze können je ~~nach Wohnungsgrößen~~ auch oberirdisch frei angeordnet werden.
- lit c. Bei sehr guter Versorgung mit dem öffentlichen Personennahverkehr und einer Haltestellenentfernung von max. 300m fußläufig und beim Vorliegen eines Mobilitätskonzeptes (siehe Erläuterungen) sowie bei besonderen Nutzungen (Seniorenheim) kann vom vorgegebenen Stellplatzschlüssel im Einzelfall abgewichen werden. In Bebauungsplänen können davon ebenfalls abweichende Regelungen getroffen werden.
- lit d. Für gewerbliche Nutzungen ist abgestimmt auf die zu erwartende Anzahl an Arbeitsplätzen und KundInnen eine individuelle Regelung zu finden, die über die Mindestanforderung nach Stmk. Baugesetz hinausgehen kann. *Die begründet sich mit unterschiedlichen Nutzungsmöglichkeiten in gewerblich genutzten Gebieten. So entstehen unterschiedliche Anforderungen für z.B. Lagerhallen oder Handelsbetriebe.*







### § 3 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes beginnt nach der Genehmigung seitens der Steiermärkischen Landesregierung mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Kumberg, am 28.06.2023

  
Für den Gemeinderat  
Bürgermeister Franz Gruber



Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Genehmigt nach Maßgabe des Bescheides  
GZ: AGT 13-162201/2023-4  
Graz, am 11.08.2023  
Beglaubigt Winkler  
Für die Steiermärkische Landesregierung  
Der Abteilungsleiter  
i.V.: Mag. Moshamma eh

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
A13 Umwelt und Raumordnung  
8010 Graz, Stempfergasse 7  
gesehen am:  
02. Aug. 2023  
DI Anela Duranovic, BSc



## ERLÄUTERUNGEN ZUM RÄUMLICHEN LEITBILD

### ZUSAMMENFASSUNG DER RÄUMLICHEN BESTANDSAUFNAHME

Das Hauptsiedlungsgebiet von Kumberg liegt nördlich des Rabnitzbaches und entlang der L359 Hauptstraße. Das Zentrum des Gemeindehauptortes Kumberg liegt auf einer Seehöhe von 526m ü. A. Weitere Siedlungsschwerpunkte der Marktgemeinde Kumberg finden sich in Gschwendt, Albersdorf-Pircha, Wollsdorf und Faßberg.

Die Gemeinde liegt etwa 15 km nordöstlich der Landeshauptstadt Graz und grenzt im Süden an die Marktgemeinde Eggersdorf bei Graz. Die Stadt Weiz befindet sich in einer Entfernung von ca. 9,5 km (Luftlinie). Die Marktgemeinde Kumberg weist insbesondere mit der B72 aber auch durch die Landestraßen L359, L364, L319, L356 und L358 gute Verkehrsverbindungen zu den überregionalen Zentren der Umgebung auf.

In landschaftsgliedernder Hinsicht ist für den südlichen Teil des Gemeindegebietes die Lage im Oststeirischen Hügelland mit den typischen Riedellandschaften prägend. Der nördliche Teil des Gemeindegebietes wird dem Östlichen Grazer Bergland zugewiesen. Dieses ist auch als der Hauptsiedlungsbereich des Gemeindegebietes zu bezeichnen.

Kumberg gehört zur Leaderregion „Hügelland-Schöcklland“, umfasst 12 Gemeinden nördlich und östlich von Graz. Die Region liegt eingebettet zwischen Weiz, Gleisdorf und Graz und präsentiert sich als grünes Band, sowie als wertvolles Naherholungs- und Wohngebiet. Die Gemeinschaftsinitiative LEADER verfolgt unter anderem die Entwicklung einer Kultur der regionalen Zusammenarbeit, die kooperative Entwicklung nachhaltiger Tourismus- und Kulturangebote, die Implementierung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien sowie die Verbesserung der Zugangsbedingungen zum Arbeitsmarkt.

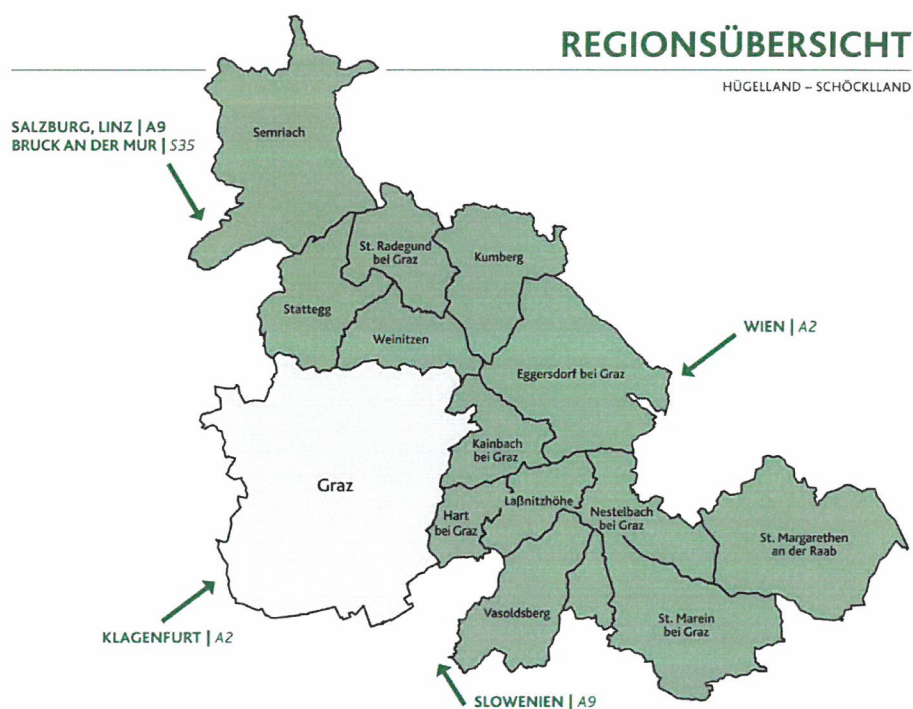


Abbildung 1: Regionsübersicht Leaderregion Hügel-Schöcklland (Quelle: Website Leaderregion Hügel- und Schöcklland)

Ausgehend von den Ergebnissen der Bestandsaufnahme und der Problemanalyse (Sommer 2020) wurden die bisher geltenden siedlungs- und kommunalpolitischen Zielsetzungen gem. des geltenden ÖEK 4.0 verifiziert. Die aktuellen Nutzungen wurden im Bestandsplan dokumentiert (siehe Anhang).

Öffentliche Einrichtungen (wie Gemeindeamt, Feuerwehr, Rettung, Polizei, Kindergarten und Volksschule) sowie Lebensmittel Händler, Post und Betriebe zur medizinischen Versorgung finden sich vorrangig im Ortszentrum von Kumberg. Eine weitere Konzentration von Versorgungseinrichtungen besteht südöstlich von Wollsdorf entlang der B72 Grazer Straße. Im Siedlungsbereich Gschwendt finden sich noch die Volksschule Gschwendt sowie Einrichtungen zur medizinischen Versorgung. Im nördlich gelegenen Siedlungsbereich Meierhöfen befindet sich das Rüsthaus der Freiwilligen Feuerwehr Meierhöfen.

Als touristische Schwerpunkt ist die well welt am östlichen Rand des Ortszentrums hervorzuheben. Das 1979 eröffnete Freizeitzentrum mit Badesee mit angeschlossenem Campingdorf und Freizeiteinrichtungen ist von regionaler Bedeutung.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass im Zuge der Bestandsaufnahme und Bestandsanalyse größtenteils eine Übereinstimmung der Festlegungen im Siedlungsleitbild mit der vorherrschenden Nutzungsstruktur festgestellt werden konnte. Kleine Anpassungen waren im Nahbereich von bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben, im Ortszentrum aufgrund geänderter Nutzungsstrukturen sowie in kleineren Siedlungsbereichen erforderlich.





## Räumliche Abgrenzung - Geltungsbereich

Die gegenständlichen Festlegungen haben sich an den Festlegungen im Örtlichen Entwicklungskonzept und im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Kumberg zu orientieren. Diese umfassen bestehende Baulandbereiche sowie künftiges Bauland inkl. dessen Potenziale innerhalb der Entwicklungsgrenzen und Freilandgrundstücke mit rechtmäßig bestehenden Wohngebäuden (ausgenommen sind landwirtschaftlich genutzte Flächen).

Der Geltungsbereich des Räumlichen Leitbildes umfasst das gesamte Gemeindegebiet von Kumberg. Von gegenständlichen Planungsvorgaben ausgenommen sind im Flächenwidmungsplan festgelegten Gewerbegebiete.

Die Festlegung des Geltungsbereiches zum Räumlichen Leitbild und die entsprechenden Ausnahmen für Gewerbegebiete begründen sich durch spezielle Anforderungen die in Gewerbegebieten und bei gewerblicher Nutzung vorliegen. Insbesondere bezogen auf die getroffenen Festlegungen des Räumlichen Leitbildes (Einfriedungen, Grünflächen, Versiegelung, Ruhender Verkehr) sind jedenfalls je nach gewerblicher Nutzung individuelle Anforderungen zu treffen.

So sind bei Einfriedungen in gewerblichen Bereichen hinsichtlich Lärm-/Staub-/Sicherheitsschutz andere Anforderungen erforderlich als in Wohngebieten.

Hinsichtlich Grünraumgestaltung, Versiegelungsgrad und Landschaftsveränderungen sind ebenfalls bei gewerblicher Nutzung andere Sachverhalte gegeben, die eine einheitliche Vorgabe als nicht sinnvoll erachten lässt und im siedlungspolitischen Interesse daher abgelehnt wird.

Betreffend dem Ruhenden Verkehr ist auf unterschiedliche gewerbliche Nutzungen in Gewerbegebieten hingewiesen (Z.B. Lagerhalle mit geringer Verkehrsfrequenz, Handelsbetriebe mit Stellplätzen für Kund:innen).

Für eine Vielzahl bestehender Gewerbegebiete wurden zudem Bebauungspläne aufgestellt, sodass die o.a. Planungshinweise der prüfenden Behörde jedenfalls über bestehende Verordnungen zur Baugestaltung geregelt bzw. berücksichtigt werden.

Zudem erfolgt an dieser Stelle der Hinweis, dass in Kumberg ein äußerst geringer Anteil an Gewerbegebieten besteht und diese mit Ausnahme des Bereiche GG (26) und GG (10) alle bereits bebaut sind. Zum GG (26) wird ausgeführt, dass bereits ein Bebauungsplan erstellt und auch aufgelegt wurde (Kein wesentlicher Einwand der Abteilung 13), der alle diese im Räumlichen Leitbild angeführten Punkte berücksichtigt. Dieser Bereich ist daher für das Räumliche Leitbild nicht mehr relevant.

Hinzuweisen ist weiters, dass das räumliche Leitbild eine vorbereitende Planung für zukünftige Bebauungspläne darstellt.

Für lediglich 1 verbleibendes Planungsgebiet Aufschließungsgebiet GG (10) mit gewerblicher Nutzung den Geltungsbereich des räumlichen Leitbildes zu erstrecken, wird seitens der Gemeinde als überschießend angesehen zum auch für diesen Bereich die Verpflichtung zur Erstellung eines Bebauungsplanes besteht.





## Zu Einfriedungen und Lebenden Zäunen

Einfriedungen sind solche Anlagen, die den Zweck haben, ein Grundstück oder Grundstücksteile nach außen gegen Einwirkungen oder Einsicht zu schützen oder gegen Verlassen abzuschließen oder von Verkehrsflächen sowie von Nachbargrundstücken abzugrenzen. Einfriedungen als bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Einfriedungen, wie etwa Metall-, Holz, Kunststoffzäune, Einfriedungsmauern und dgl.

Lebende Zäune sind keine baulichen Anlagen, jedoch mit Einfriedungsfunktion wie z. B. insbesondere Hecken und sonstige Anpflanzungen. Hecken sind Pflanzungen gleicher Art und Höhe, ein- oder mehrreihig, geschnitten oder ungeschnitten, mit oder ohne einen Zaun von quer gespannten Drähten. Einfriedungen massiver Bauart (geschlossen, blickdicht) sind z. B. Mauern, Wände aus Stein-, Beton-, Kunststoff- oder Glasplatten und Holzplanken sowie Steinkörbe (Gabionen). Einfriedungen nicht massiver Bauart sind Zäune aus Holz (wie Lattenzäune), Draht, Drahtgeflecht, Kunststoffgeflecht, Metallgitter. Hierbei darf es sich nur um zu mindestens 20% durchlässige Zäune handeln, wobei sich diese Durchlässigkeit auf die gesamte Einfriedungslänge regelmäßig verteilt (z. B. ein regelmäßiger Lattenzaun). Bauzäune, die nur vorübergehend während der Dauer von Bauarbeiten aufgestellt werden, gelten nicht als Einfriedungen.

Die Aufenthaltsqualität im Straßenraum ist unbedingt zu erhalten bzw. zu fördern sowie die Ausbildung von tunnelartigen Straßenräumen zu vermeiden. Diese Forderung wirkt sich daher auch auf die Höhe als auch auf die notwendige Transparenz der Einfriedungen aus. Das Aufrechterhalten der Sichtbeziehungen im Straßenraum ist in Bezug auf die soziale Kontrolle der Verkehrsflächen als auch im Sinne des Ausblickes in die Landschaft zu gewährleisten. Neue Einfriedungen sind in Abstimmung mit dem vorhandenen Straßenbild und der bestehenden Gestaltung primär als licht- und luftdurchlässig sowie nicht blickdicht auszuführen und dürfen eine maximale Höhe von 1,50m nicht überschreiten. Massive Einfriedungen wie z. B. Mauern sind unzulässig. Davon ausgenommen sind Lärmschutzwände (nachweislich erforderlich Lärmgutachten) bzw. Einfriedungen, welche begründet als Sicht- und Staubschutz ausgeführt werden müssen bzw. aus Sicherheitsgründen notwendig sind. Die zulässigen Festlegungen sind im jeweiligen Einzelfall im Bauverfahren zu prüfen, wobei grundsätzlich das Ziel besteht Lärmschutzwände zu vermeiden und zumindest einseitig mit immergrünen Pflanzen zu begrünen.



## Zu Gestaltung von Freiflächen und Grünraum

Die Durchgrünung von Baugebieten sowie Parkplätzen stabilisiert die kleinklimatischen Verhältnisse der Gemeinde, durch Minderung der Wärmeabstrahlung und Verbesserung der Luftverhältnisse. Daher ist bei zukünftigen Bauvorhaben eine Grünraumplanung mittels Bepflanzungskonzept zumindest für Wohnbauprojekte mit mehr als 3 Wohneinheiten vorzusehen.

Folgende Qualitäten soll ein Bepflanzungskonzept berücksichtigen:

### Baumpflanzungen:

- Je ca. 250m<sup>2</sup> **Grundfläche** mind. ein Laubbaum 2. Ordnung pflanzen und erhalten
- Abstände zu aufgehendem Mauerwerk (3. Ordnung ca. 3m, 2. Ordnung ca. 6m, 1. Ordnung ca. 9m)
- Straßenseitig geringerer Abstand ca. 4,5m
- Keine Verlegung von Leitungen im Wurzelbereich
- Baumscheibe je Baum ca. 9m<sup>2</sup>
- Baumscheibe nicht schmaler als ca. 2,0m
- Solitärbäume Qualität: Hochstamm, mind. 3x verschult, Mindeststammumfang 16/18 cm

### Allg. Bäume und Sträucher

- Keine Verwendung von invasiven Arten
- Bevorzugung von Laubgehölzen
- Keine Thujen
- Kirschlorbeergewächse sind zu vermeiden.
- Bevorzugung von Klimaresistenten Arten (Trockenheitsverträglich, siehe Liste der geeigneten Pflanzenarten im Anhang)
- Keine Verwendung von giftigen Arten an Spielplätzen

### Unterbaute Flächen (TG und Dachflächen)

- Baumpflanzungen auf Tiefgarage: (mind. Überschüttung ca. 1m, für Bäume 1. Ordnung ca. 1,5m)
- Flachdächer sollten zu einem gewissen Prozentsatz/Anteil (z.B. 2/3 der Fläche) begrünt werden (extensive Begrünung mind. Aufbau 8cm)

Bäume 1.Ordnung → 20-40m

Bäume 2.Ordnung → 12/15-20m

Bäume 3.Ordnung → 7-12/15m

Die Meterangaben beziehen sich jeweils auf die potenzielle Wuchshöhe eines Baums in ausgewachsenem Zustand.

Öffentliche sowie siedlungsöffentliche Park- und Sportflächen bieten wertvolle Erholungsflächen in kurzer Entfernung (Wohnungsnahes Grün). Die Schaffung und Gestaltung von sozialem Grün in öffentlichen Raum bedeutet mehr Lebensqualität innerhalb der Gemeinde.





## Zu Versiegelungsgrad

Die Bodenversiegelung im gesamten Gemeindegebiet von Kumberg ist je nach Nutzung und Gebietscharakter (siehe Ziele und Maßnahmen der Gebietstypen) grundsätzlich beschränkt, da diese aufgrund der Unterbindung jeglicher Austauschvorgänge im Boden erhebliche Auswirkungen auf das Kleinklima und das Grundwasser hat. Ein Boden ist versiegelt, wenn er ganz oder zum Teil von undurchdringlichem Material abgedeckt wird (Über-/ Unterbauung, Oberflächenbefestigungen, Straßen etc.).

Der Versiegelungsgrad gibt den Anteil der versiegelten Fläche zu einer Bezugsfläche an und ist vor allem für die Modellierung des Bodenwasserkreislaufes wichtig. Die Beschränkung der Versiegelung ist je Nutzung und Gebietscharakter beschränkt.

Der weitgehende Erhalt des natürlichen Wasserkreislaufes und der Bodenfunktionen, die Entlastung des öffentlichen Kanalnetzes als auch die Verringerung der Aufheizung und Hitzeabstrahlung sowie weitere kleinklimatologische Faktoren (z. B. Luftfeuchtigkeit) erfordern Beschränkungen in der künftigen Bodenversiegelung.

Die Forcierung von Dachbegrünung wirkt sich abmindernd auf den maximalen Versiegelungsgrad aus. Bei einer Dachfläche von über 40m<sup>2</sup> ist bei Flachdächern und bei flach geneigten Pultdächern (bis 10° Neigung) zumindest eine extensive Begrünung vorzunehmen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Dachflächen, auf welchen die Errichtung einer Solar- / Photovoltaikanlage erfolgt, sofern das Flächenausmaß dieser Anlagen mind. 50% der Dachfläche umfasst. **Kombinierte Lösungen („Solargründach“)** sind anzustreben. Weitere Ausnahmen von einer Begrünung bestehen für die Dachflächen auf denen Terrassen oder technische Aufbauten gem. Wortlaut errichtet werden.

Beschränkungen der Bodenversiegelung bezwecken den weitgehenden Erhalt des natürlichen Wasserkreislaufes und der Bodenfunktionen, die Entlastung des öffentlichen Kanalnetzes und betreffen weitere (klein-)klimatologische Faktoren (z.B. Aufheizung, Luftfeuchtigkeit).

Priorität hat die Versickerung von Oberflächenwässer auf Eigengrund zur Grundwasseranreicherung über durchlässige Beläge (Rasengittersteine), Rasenflächen (Verrieselung), Rasenmulden / Rasenbecken / Bodenfiltermulde, Bodenfilterbecken, Sickerschächten, Rohr- oder Rigolenversickerung oder Sickerschächte. Die Ableitung in die öffentliche Kanalisation bzw. die Einleitung in Vorfluter hat nur in Ausnahmefällen zu erfolgen. Zu diesem Zweck ist der Baubehörde ein entsprechendes Fachgutachten inklusive Bodengutachten und Sickerversuch vorzulegen, um einen nachvollziehbaren Abwägungsprozess möglich zu machen. Lediglich für den Fall, dass sich eine Versickerung als technisch nicht möglich erweist, kann allenfalls auch eine zumindest teilweise Einleitung in die Kanalisationsanlage oder in einen Vorfluter geprüft werden. Auch der Abfluss von Hangwässern ist zu beachten.



Weitere Empfehlungen aus dem Projekt  
„Baukultur: Bauen im Steirischer Zentralraum“  
Teil 3 „Baukultur schont unsere Ressourcen





## Zu Landschaftsveränderungen

Der Umgang mit der bestehenden Landschaft hat hinsichtlich Geländeänderungen und Geländeanhebungen sorgsam zu erfolgen. Dabei ist durch die bestehende und geplante Architektur auf die topographischen Gegebenheiten zu reagieren und sind die Baukörper dem Gelände angepasst auszubilden (z. B. abgetreppte Grundrisse in Hanglage, etc.). Nicht zu vermeidende störende Eingriffe in das Orts- und Landschaftsbild sind durch entsprechende Begrünungen/Bepflanzungen zu mindern. Es dürfen hierbei keine Gefährdungen aufgrund von Änderungen der Abflussverhältnisse oder andere unzumutbaren Beeinträchtigungen verursacht werden. Hinsichtlich der Verwendung von Wurfsteinschichtungen mit Flussbausteinen, welche ursprünglich zur Uferbefestigung von Flüssen herangezogen werden, wird festgelegt, dass diese für die Landschaftsgestaltung im Gemeindebereich als untypisch anzusehen sind und vor allem durch großflächige Dimensionen ein störendes Element der Landschaft darstellen und daher zu vermeiden sind. Ein technisch notwendiger Höhenausgleich soll daher auf ein Minimum beschränkt werden und möglichst durch natürliche und begrünte Böschungen erfolgen. **Technisch unbedingt notwendige Stützmauern sind nur dann zulässig, wenn diese im unmittelbaren Gebäudeanschluss zu liegen kommen oder zur Schaffung von Tiefgarageneinfahrten dienen. Wo Mauern nicht zu vermeiden sind, sind diese als einfache Beton- oder Natursteinmauern (auch begrünt) auszuführen. Grobschlächtiges Steinmaterial ist unzulässig. Ingenieurbiologische Alternativen zur Hangsicherung in Form von „bewehrter Erde“ ist anzudenken.**



Weitere Empfehlungen aus dem Projekt  
„Baukultur: Bauen im Steirischer Zentralraum“  
Teil 2 „Baukultur schafft Lebensraum“

## Zu Ruhender Verkehr

Gemäß § 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 ist die Gemeinde berechtigt, die Zahl der Abstellplätze durch Verordnung abweichend (erhöhend oder reduzierend) von Abs. 3 festzulegen. Dabei hat sie die Interessen des öffentlichen Verkehrs, der Ortsplanung sowie ein vorhandenes Verkehrskonzept zu berücksichtigen.

Beim Neubau von Wohnbauten bzw. einer Umnutzung von Gebäuden zu Wohnbauten sind für die zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benützer und der Besucher außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen geeignete Abstellmöglichkeiten (Stellplätze oder Garagen) in ausreichender Anzahl und Größe einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten zu schaffen.

Bei Wohnbauten/Wohnanlagen sind für Wohnungen über 60m<sup>2</sup> Nettowohnnutzfläche 2 Stellplätze, darunter 1,5 Stellplätze erforderlich. Besucherparkplätze sind in diesem Ausmaß enthalten. Diese Erhöhung der Stellplatzanzahl gegenüber den Mindestbestimmungen des Baugesetzes ist erforderlich, da durch die Struktur der Marktgemeinde Kumberg, das gestiegene Mobilitätsbedürfnis und die bestehende, teilweise nicht ausreichende ÖV-Versorgung ein höherer KFZ-Bestand pro Haushalt



gegeben ist. Da innerhalb des öffentlichen Raumes nicht ausreichende Stellplätze vorhanden sind und auch aus Gründen des Straßen- und Ortsbildes eine Unterbringung von zusätzlichen Stellplätzen nachteilig wäre, ist die Unterbringung auf Eigengrund für diese erhöhte Stellplatzanzahl auch für die Flüssigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen zwingend erforderlich.

Da ab einer bestimmten Dichte (ab 0,6) die oberirdische Unterbringung von Stellplätzen hinsichtlich des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes, der angestrebten Durchgrünung und des Nachbarschaftsschutzes stark nachteilige Auswirkungen hat, ist bei Wohnsiedlungen mit 8 und mehr Wohneinheiten mindestens je ein Stellplatz pro Wohneinheit in einer Tiefgarage oder gebäudeintegriert vorzusehen. Werden die Stellplätze gebäudeintegriert untergebracht, so sind diese jedenfalls 5-seitig zu umschließen und zählen somit zur Bebauungsdichte.

#### Abweichungen vom Stellplatzschlüssel:

Sehr gute Versorgung mit dem öffentlichen Verkehr bedeutet, innerstädtische Bedienungsqualität, Taktung 10-20 min. bzw. Bereiche an der Hauptlinie des Öffentlichen Verkehrs gem. REPRO plus 100m (siehe Regionalplan des Landes Steiermark zum Regionalen Entwicklungsprogramm Region Steirischer Zentralraum 87/2016).

Ein Mobilitätskonzept umfasst Vereinbarungen zwischen Projektwerber und Gemeinde. Dies kann insbesondere Förderungen für den Radverkehr, Carsharing-Maßnahmen, Bereitstellung von E-Bikes oder die zur Verfügungstellung von ÖPNV-Tickets umfassen.

Bei besonderen Nutzungen (Seniorenheime oder Pflegeeinrichtungen) werden ebenfalls Abweichungen zugelassen, da bei derartigen Einrichtungen der Autobesatz erfahrungsgemäß niedrig ist.

Unter Erfüllung der angeführten Bedingungen kann in Bebauungsplänen ebenfalls vom Stellplatzschlüssel abgewichen werden.

#### Abweichungen vom Stellplatzschlüssel bei gewerblicher Nutzung:

Für gewerbliche Nutzungen ist abgestimmt auf die zu erwartende Anzahl an Arbeitsplätzen und Kund:innen eine individuelle Regelung zu finden, die über die Mindestanforderung nach Stmk. Baugesetz hinausgehen kann. Die begründet sich mit unterschiedlichen Nutzungsmöglichkeiten in gewerblich genutzten Gebieten. So entstehen unterschiedliche Anforderungen für z.B. Lagerhallen oder Handelsbetriebe.

## STADT- UND STRASSENBAUMLISTE <sup>1</sup>

Ziele einer klimaresilienten und nachhaltigen Stadtentwicklung sind der Erhalt der innerstädtischen Baumbestände und die Stärkung der biologischen Vielfalt. Der sich vollziehende Klimawandel hat teils gravierende Auswirkungen für unsere Stadtbäume. Die zurückliegenden trockenen und heißen Sommer verschärften die ohnehin angespannte Situation, in der sich unsere Bäume befinden. Viele der bisher im Straßenraum verwendeten Baumarten sind heute schon nicht ausreichend genug an die Klimaveränderungen, einhergehend mit zunehmender Trockenheit, höherer Strahlungsintensität und veränderter Niederschlagsverteilung, angepasst. Da andere, bislang nur wenig verwendete und in unseren Breiten nicht heimische Baumarten im Hinblick auf diese Veränderungen besser geeignet sein könnten, sollten auch sie in Zukunft in stärkerem Maße zum Einsatz kommen.

### Hochwachsende Bäume (Wuchshöhe über 10 m)

- *Acer platanoides* (Spitz-Ahorn)
- *Acer platanoides* 'Cleveland' bzw. 'Columnare'
- *Catalpa bignonioides* (Amerikanischer Trompetenbaum)
- *Celtis australis* (Südlicher oder Europäischer Zürgelbaum)
- *Corylus colurana* (Baumhasel, Türkische Hasel)
- *Fraxinus americana* 'autumn purple' (Weißesche)
- *Fraxinus ornus* (Blumenesche, Manna-Esche)
- *Fraxinus ornus* 'Louisa Lady' bzw. 'Mecsek' (kugelförmige Blumenesche)
- *Fraxinus pennsylvanica* 'Summit' (Grünesche/Rotesche)
- *Gleditsia japonica* (Japanische Gleditschie)
- *Gleditsia triacanthos* (Dornlose Gleditschie)
- *Gleditsia triacanthos* 'Inermis' bzw. 'Shademaster' oder 'Skyline' (Dornlose Gleditschie)
- *Liriodendron tulipifera* (Tulpenbaum)
- *Platanus acerifolia* (Syn. *P. x hybrida*, *P. x hispanica*) (Ahornblättrige Platane)
- *Quercus cerris* (Zerr-Eiche)
- *Quercus farainetto* (Ungarische Eiche)
- *Quercus patraea* (Trauben-Eiche)
- *Quercus rubra* (syn. *Quercus borealis*) (Amerikanische Roteiche)
- *Robinia pseudoacacia* 'Nyirsegi' (Gemeine Robinie, Scheinakazie)
- *Sophora japonica* (Japanischer Schnurbaum)
- *Sophora japonica* 'regent' (Japanischer Schnurbaum)
- *Tilia cordata* 'Racho' (Amerikanische Stadtlinde)

---

<sup>1</sup> Quelle: GALK e.V. Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz, [www.galk.de](http://www.galk.de)



- Tilia platyphyllos (Sommerlinde)
- Tilia tomentosa (Silber-Linde)
- Tilia tomentosa 'brabant' (Brabanter Silber-Linde)

#### **Kleine bis mittelgroße Bäume (bis ca. 10 m Höhe)**

- Acer campestre (Feld-Ahorn)
- Carpinus betulus 'Fastigiata' (Pyramiden-Hainbuche)
- Carpinus betulus 'Lucas'
- Cornus mas (Kornelkirsche, Gelber Hartriegel)
- Crataegus lavalleyi 'Carrierei' (syn. C. carrierei, Apfeldorn, Weißdorn)
- Crataegus x prunifolia (Pflaumenblättriger Weißdorn)
- Eriolobus trilobatus (syn. Malus trilobata) (Dreilappiger Apfel)
- Fraxinus ornus (Blumen-Esche/ Mannaesche)
- Gleditsia triacanthos 'Sunburst' (Gold Gleditschie)
- Liquidambar styraciflua (Amberbaum)
- Koeleria paniculata (Blasenbaum, Blasen-esche, Lampionbaum)
- Magnolia kobus (Baummagnolie, Kobushi-Magnolie)
- Ostrya carpinifolia (Hopfenbuche)
- Parrotia persica (Persischer Eisenholzbaum)
- Pyrus salicifolia (Weidenblättrige Birne)
- Sorbus aria (Echte Mehlbeere)
- Sorbus aria 'magnifica'
- Sorbus intermedia 'brouwers' (Schwedische Mehlbeere, Oxelbeere)
- Sorbus x thuringiaca 'fastigiata' (Thüringische Säulen-Mehlbeere)

#### **Pflanzen für blickdichte Hecken (auch im Winter)**

Folgende Pflanzen sind klimawandelangepasst und bieten als Schnitthecken guten Sichtschutz auch im Winter. Sie können als Hecken mit nur einer Art gesetzt werden (Rotbuchenhecke, Ligusterhecke...). Heimischen Arten ist der Vorzug zu geben.

- Rotbuche (Fagus sylvatica)
- Hainbuche (Carpinus betulus)
- Liguster (Ligustrum vulgare oder Ligustrum vulgare 'autovirens')

- Eibe (*Taxus baccata*) (Achtung: giftig für Menschen; Früchte sind gute Vogelnahrung)

### **Pflanzen für blühende, fruchtende Hecken zur Biodiversitätssteigerung**

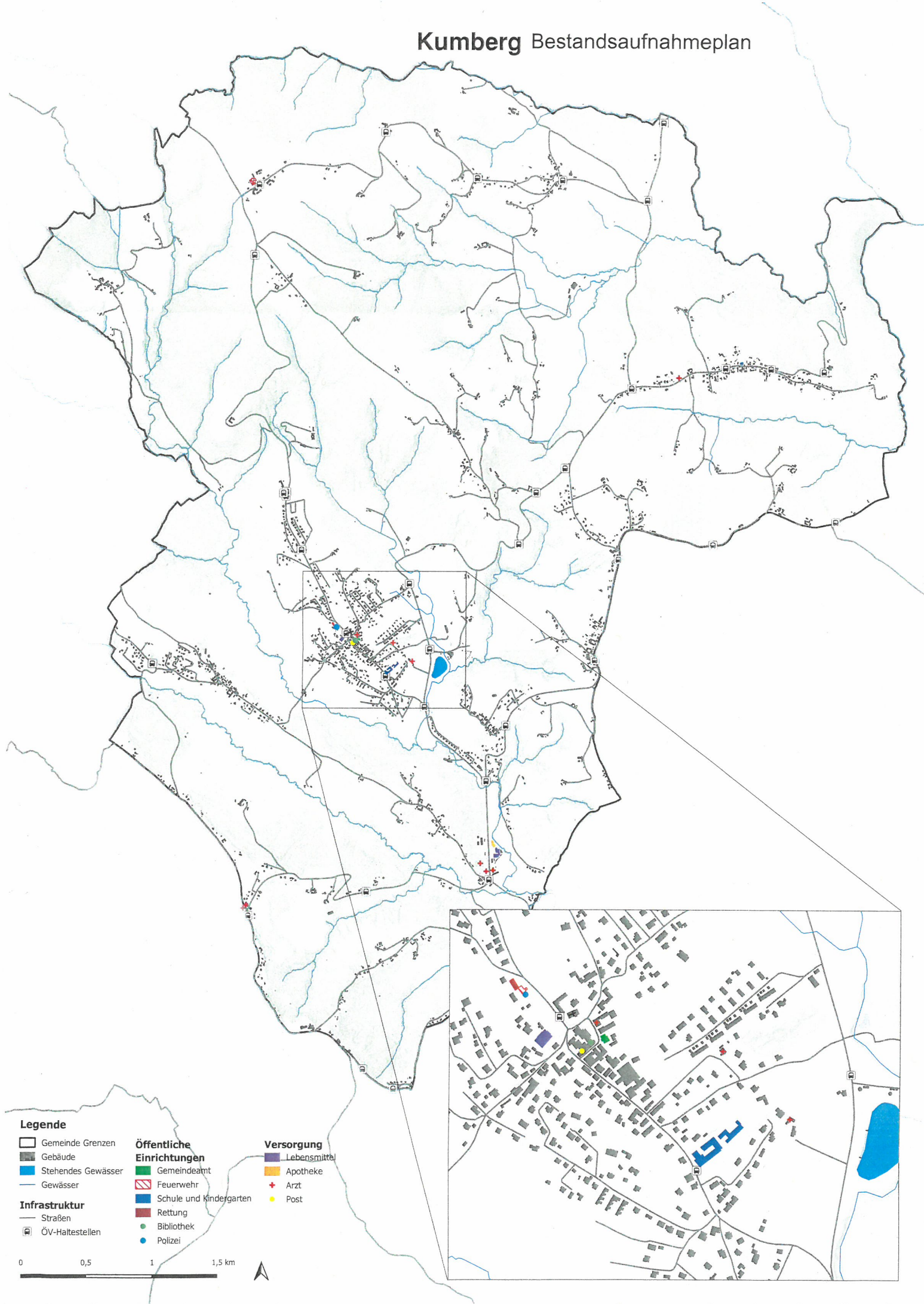
Hier gilt grundsätzlich, je mehr Arten sich in einer Hecke wiederfinden, desto besser für die Biodiversität. Heimischen, standortangepassten Arten ist grundsätzlich der Vorzug zu geben.

- Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
- Zweigriffeliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*)
- Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
- Gewöhnliches Pfaffenkäppchen (*Euonymus europaeus*)
- Echtes Geißblatt (*Lonicera caprifolium*)
- Dirndlstrauch, Kornelkirsche, Gelb-Hartriegel (*Cornus mas*)
- Hasel (*Corylus avellana*)
- Gewöhnliche Heckenkirsche, Rote H. (*Lonicera xylosteum*)
- Mispel (*Mespilus germanica*)
- Weichsel (*Prunus cerasus*)
- Zwetschen-, Kriecherl-, Kirschpflaumenartgruppe (*Prunus* sp.)
- Schlehe, Schlehdorn (*Prunus spinosa*)
- Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*)
- Salweide (*Salix caprea*)
- Mehlbeere (*Sorbus aria*)
- Elsbeere (*Sorbus torminalis*)
- Karparten-Spierstrauch (*Spiraea media*)
- Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*)
- Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*)
- Holunder (*Sambucus nigra*)
- Traubenkirsche (*Prunus padus*)
- Wilde Rose / Zaunrose (*Rosa rubiginosa*)
- Vogelbeere, Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
- Berberitze (*Berberis vulgaris*)
- Feuerdorn (*Pyracantha coccinea* „Red Colum“)
- Forsythie (*Forsythia x intermedia*) \*
- Fingerstrauch *Potentilla* „Hachmann's Giganta“)\*

- Edel Flieder (*Syringa vulgaris*)\*
- Duftjasmin (*Philadelphus coronarius*)\*
- Weigelia `Bristol Ruby` (*Weigelia* sp.)\*
- Spierstrauch (*Spiraea vanhouttei*)\*
- Silberkerzenstrauch (*Clethra alnifolia*)\*
- Sternchenstrauch, Maiblumenstrauch (*Deutzia magnifica*)\*
- Blasenspiere (*Physocarpus opulifolius*)\*
- Garten Hibiskus (*Hibiscus syriacus*)\*
- Immergrüner Schneeball (*Viburnum pragenese*)



# Kumberg Bestandsaufnahmeplan



## Legende

- Gemeinde Grenzen
- Gebäude
- Stehendes Gewässer
- Gewässer

## Infrastruktur

- Straßen
- ÖV-Haltestellen

## Öffentliche Einrichtungen

- Gemeindeamt
- Feuerwehr
- Schule und Kindergarten
- Rettung
- Bibliothek
- Polizei

## Versorgung

- Lebensmittel
- Apotheke
- + Arzt
- Post

0 0,5 1 1,5 km

